

Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes der Stadt Eisenach nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB für den Bereich der "Innenstadt" (Sanierungssatzung "Innenstadt") vom 17.11.1998

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl.Nr.23 S.501), i. d. F. der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl.Nr.5 S. 73), des § 142 Abs. 1 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I S.2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl.I S. 3108), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl.I S.137), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 09.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan schwarz umrandeten im Maßstab 1:1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Das insgesamt ca. 44,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet **f ö r m l i c h f e s t g e l e g t** und erhält die Bezeichnung

"SANIERUNGSGEBIET INNENSTADT".

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 und 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt, ausschließlich der Anwendung des in § 2 der Satzung genannten § 156a BauGB, rückwirkend zum 15.09.1994 in Kraft und wird gem. § 143 Abs.1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Die Anwendung des im § 2 der Satzung genannten § 156a BauGB tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eisenach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt" nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB, Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Nr. 451/93 v. 04.11.1993, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 11 vom 15.09.1994, außer Kraft.

Eisenach, den 17.11.1998
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Dr. Brodhun
Oberbürgermeister

Beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 09.10.1998
Veröffentlicht in der Tageszeitung "Thüringer Allgemeine" Nr. 277 vom 24.11.1998
Veröffentlicht in der Tageszeitung "Thüringische Landeszeitung- Eisenacher Presse" Nr. 277 vom 24.11.1998